

## Präambel

Schornstein-, Feuerfest- und Funknetzbauarbeiten sind Bauleistungen besonderer Art. Insbesondere die Bauleistung im Schornstein- und Feuerfestbau ist eine Teilleistung, die meist nur einen sehr geringen Teil des Wertes der Gesamtanlage ausmacht, deren vollständige Fertigstellung aber Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Anlage ist. Das Spektrum der Betriebsbedingungen ist außerordentlich umfangreich und verändert sich relativ schnell mit dem technischen Wandel. Dabei werden die möglichen Bauweisen nur zu einem geringen Teil von DIN-Normen erfasst.

Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Schornstein-, Feuerfest- und Funknetzbau gelten folgende Geschäftsbedingungen:

## I Vertragsabschluss

1 Der Vertrag des Auftraggebers (AG) mit uns kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Alle Änderungen und mündlichen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Vertragsbestandteile sind - in dieser Reihenfolge -:

- a Die besonderen Bedingungen des Auftrages, insbesondere die Auftragsbestätigung mit allen dort genannten Anlagen.
- b Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- c Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

## II Angebotsgrundlagen

A Unser Angebot basiert auf den Angaben des AG, und zwar insbesondere zu folgenden Punkten:

- 1 Nummern 0.1. (Angaben zur Baustelle) und 0.2 (Angaben zur Ausführung) der DIN 18 299 VOB/C.
- 2 Art und Beschaffenheit des Untergrundes (Unterbau, Tragschicht, Tragwerk)
- 3 Besondere Erschwernisse während der Ausführung z.B. Bereiche, in denen der Betrieb des AG bzw. Bauherrn weiterläuft, außergewöhnliche Temperaturen oder Luftverhältnisse (Staub, Gase)
- 4 Die Betriebsbedingungen, denen die fertige Auftragsleitung standhalten muss, z.B. Temperaturen, chemische und mechanische Beanspruchungen, Ofenatmosphäre, Abgasmengen.

B Wir gehen von gewöhnlichen, d.h. durchschnittlich zu erwartenden Verhältnissen aus, es sei denn, der AG hat gemäß II A dieser AGB besondere Angaben gemacht.

Zu den gewöhnlichen Verhältnissen zählen:

- 1 Straßen und Plätze sind für das Befahren mit Schwerlast- und sonstigen straßengängigen Fahrzeugen (z.B. Autokräne) geeignet.
- 2 Anschlüsse für Strom, Wasser und Druckluft liegen in der Nähe der Verwendungsstelle (d.h. höchstens 50 m entfernt).
- 3 Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze für Baumaterial sind höchstens 50 m von der Verwendungsstelle entfernt.
- 4 Abfallstoffe aus den Baumaßnahmen (z.B. Abbruch) können nach Zusammensetzung und Verunreinigung auf einer Deponie der Klasse II (im Sinne der TA-Siedlungsabfall) deponiert werden.

- C Entsprechen die tatsächlichen nicht den vom AG angegebenen oder gewöhnlichen Verhältnissen gem. II A oder B dieser AGB, trägt der AG die daraus resultierenden Mehrkosten. Etwa vereinbarte Ausführungsfristen werden angemessen verlängert.
- D Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 60 Kalendertage bindend.
- E Die in unseren Angebotsunterlagen angegebenen Mengen-, Massen- und Maßangaben in den unterschiedlichsten Dimensionen (z.B. m, m<sup>2</sup>, m<sup>3</sup>, °C, etc.) enthalten nur annähernde Werte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder gekennzeichnet sind.
- F An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind unverzüglich kostenfrei an uns zurückzugeben, sobald feststeht, dass ein Vertrag nicht zustande kommt.

### III Umfang unserer Leistungen

- 1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, erbringen wir unsere Leistung entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß geltendem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Vom AG verlangte Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit wird gegen besondere Berechnung ggfls. geleistet, sofern sie nicht von uns zu vertreten ist. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Arbeiten uns zugemutet werden können, keine Bedenken im Hinblick auf Fortgang und vertragsgemäße Beschaffenheit der Arbeiten bestehen und die behördlichen Genehmigungen erteilt wurden.
- 2 Der Auftragspreis umfasst folgende Lieferungen und Leistungen, sofern diese nicht in der Auftragsbestätigung besonders geregelt sind:
- a Gestellung aller erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Antriebsmotoren (220/380V) frei Baustelle.
  - b Liefern aller für die Ausführung erforderlichen Bau- und Bauhilfsstoffe frei Baustelle sowie deren Verarbeitung.
  - c Gestellung des Aufsichtspersonals sowie der Fach- und Hilfskräfte.
  - d Abladen und Lagern aller für die Ausführung erforderlichen, von uns zu liefernden Geräte und Materialien auf die Baustelle und Transport zur Verwendungsstelle; ist der Transportweg zwischen Entladestelle und Verwendungsstelle länger als 50 m, trägt der AG sämtliche dadurch bedingten Mehrkosten.
- 3 Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt.
- 4 Zu Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang sind wir befugt, wenn ein triftiger Grund für die Änderung vorliegt und sofern die geänderte Leistung gleichwertig und die Änderung dem AG im Hinblick auf die Verwirklichung des mit dem Vertrag verfolgten Ziels zumutbar ist.
- 5 Unsere Leistungen werden auf der Grundlage der geltenden Sicherheitsvorschriften geplant, angeboten und ausgeführt. Soweit sich Sicherheitsvorschriften nach Auftragserteilung ändern, ist über einen etwa damit für uns verbundenen Mehraufwand eine ergänzende Vereinbarung unter Berücksichtigung der anfallenden und vom AG zu erstattenden Mehrkosten zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn aufgrund von Auflagen von Behörden oder Berufsgenossenschaften sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich werden, die über den üblicherweise verlangten Umfang hinausgehen.
- 6 Liefern wir Sonderformate (spezielle Formsteine, Gemische, Gemenge oder sonstige Gegenstände, die der Sonderanfertigung bedürfen), so ist der AG zur Abnahme und Vergütung der gesamten, aus fabrikationstechnischen Gründen notwendigen Mindestbestellmenge dieser Sonderformate verpflichtet, auch wenn für die Ausführung unseres Auftrages nur eine geringere Menge benötigt wird. Dies gilt nur, soweit die Mindestbestellmenge die zur Ausführung unseres Auftrages benötigte Menge um bis zu 10 % überschreitet.

#### **IV Leistungen des Auftraggebers**

Ist nichts anderes vereinbart, so hat der AG auf seine Kosten folgende Leistungen zu erbringen:

- 1 Freihaltung der Baustelle für unsere Zwecke.
- 2 Bereithaltung von ausreichendem Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung unter Einschluss von witterungs- und diebstahlgeschützten Aufbewahrungsräumen für Spezialmaterial und Geräte.
- 3 Mitbenutzung der vorhandenen Transportwege und Plätze sowie Sicherstellung, dass diese für Schwerlast- und sonstige straßengängigen Fahrzeuge (z.B. Autokräne) befahrbar und benutzbar sind.
- 4 Beistellung von elektrischem Strom für Geräte (380V/16 + 32 A), Beleuchtung und Beheizung der Baustelle und der Unterkunftsräume. Ferner Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität (einschl. Entsorgung/Kanalanschluss) und Pressluft. Sämtliche Anschlüsse sind in Baustellennähe vorzuhalten und müssen den Regeln der Technik nach neuestem Stand entsprechen; gleichzeitig obliegt dem Auftraggeber auch die Sicherstellung der entsprechenden Anschlusskennzeichnung.
- 5 Bereitstellung von angemessenen sanitären Einrichtungen für unser Baustellenpersonal, ggf. Mitbenutzung der vorhandenen Einrichtungen.
- 6 Sanitätseinrichtungen des Auftraggebers stehen bei Unfällen und Verletzungen unseren Arbeitskräften zur Verfügung.
- 7 Rechtzeitiges Abfahren bzw. Ausschalten der Anlage zwecks Abkühlung oder Entlüftung unter Einschluss des Öffnens sämtlicher Anlageöffnungen (Mannlöcher/Türen/Tore/Feuerungsöffnungen etc.) sowie des Betriebs von Kühl - und Frischluftgebläsen; Übergabe der Anlage in einem für die Durchführung der Arbeiten geeigneten Zustand. Hierzu gehört auch ggf. die gründliche Säuberung. Am Bauwerk können während des Betriebes der Anlage in aller Regel keine Arbeiten ausgeführt werden.
- 8 Gestellung, Einrichtung und Betrieb von Be- und Entlüftungseinrichtungen für unsere Arbeiten in Kesseln, Öfen, Schornsteinen, Kanälen, Gruben und Behältern.
- 9 Die Beschaffung aller notwendigen behördlichen Genehmigungen, auch sofern notwendig bei Reparaturen und Abbrüchen, unter Einschluss von behördlich vorgeschriebenen Abnahmen und der Prüfstatik sowie die Übernahme der Kosten hierfür.
- 10 Übernahme sämtlicher Zölle, Gebühren, Steuern und Abgaben, die aus und in Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistungen im Ausland anfallen.
- 11 Beachtung der beim Trockenheizen oder Aufheizen der Anlage zu berücksichtigenden Temperaturwechsel/Tempi-Vorgaben des Herstellers, die ggfls. bei uns anzufordern sind sowie Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung mittels entsprechenden Schreibergeräten.
- 12 Deklaration und Deponierung von Abfällen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Übernehmen wir aufgrund entsprechender Vereinbarung im Einzelfall die Deponierung von Abfällen im Auftrag des AG, bleiben die Abfälle Eigentum des AG; die Deklaration der Abfälle fällt auch in diesem Fall in den Verantwortungsbereich des AG.
- 13 Ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungen, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Rücknahmepflicht des Herstellers oder Vertreibers besteht.

#### **V Auftragsdurchführung**

- 1 Der AG hat uns alle ihm bekanntwerdenden Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können.

- 2 Bei außergewöhnlichen Umständen, die außerhalb unserer Risikosphäre liegen, verlängert sich die Frist für die Ausführung der Leistung entsprechend. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt jedes Ereignis außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, dass die Leistungserbringung dauernd oder teilweise verhindert oder verzögert. Ansprüche aus § 6 VOB/B bleiben hiervon unberührt.
- 3 Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn dies mit uns ausdrücklich vereinbart worden ist. In einem solchen Falle haften wir bei einer etwaigen Überschreitung von Terminen und Fristen gleichwohl nicht, wenn der AG mit den von ihm zu erbringenden Leistungen in Verzug gerät. Verzögert sich die Durchführung unserer Arbeiten aus vom AG zu vertretenden Gründen, hat er uns sämtliche Mehrkosten zu erstatten.
- 4 Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik zwischen Abgabe unseres Angebotes und Abnahme der Leistung, ist die Leistung nach unserem Hinweis an den AG entsprechend zu ändern, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Notwendige Mehrkosten hat der AG zu vergüten, Minderkosten sind ihm gutzuschreiben.
- 5 Kündigt der AG, storniert er oder erklärt er seinen Rücktritt vom Auftrag, Vertrag bzw. seiner Bestellung, so kann der AN, ohne Nachweis und unabhängig von dem tatsächlichen entgangenen Gewinn bzw. Schaden, sofort eine pauschale Abgeltung in Höhe von 10 % netto des Auftrags-, Vertrags- bzw. Bestellwertes in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines über den 10 % hinausgehenden Schadens bleibt dem AN allerdings auch vorbehalten, insbesondere dann, wenn bereits Vorfertigungen oder Materialdispositionen getroffen wurden oder sonstige Baufortschritte vorliegen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass dem AN überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## VI Mängelansprüche

- 1 Wir haften dem AG mit den nachstehenden Maßgaben gemäß § 13 VOB/B für Mängel unserer Leistung.
- 2 Keine Mängelansprüche bestehen für solche äußeren Veränderungen, die für den Betrieb der Anlage unerheblich sind. Ausblühungen, die die Standfestigkeit nicht beeinflussen, gelten nicht als Mangel. Ferner bestehen bei gewöhnlichem Verschleiß keine Mängelansprüche. Insbesondere die feuerfeste Auskleidung einer Anlage ist ein hoch beanspruchtes Verschleißteil, deren Lebensdauer kürzer sein kann, als die Gewährleistungsfrist. Bei Schäden, die infolge nicht sachgemäßer Behandlung durch den AG oder nicht von uns beauftragte Dritte entstanden sind, insbesondere beim Aufheizen, Trocknen, bei der In- oder Außerbetriebnahme oder während des Betriebs der Anlage, bestehen gleichfalls keine Mängelansprüche.
- 3 Für ihn offensichtliche Mängel hat uns der AG binnen 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies, so sind Mängel- und Schadensersatzansprüche schon deshalb ausgeschlossen.
- 4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für feuerberührte und abgashemmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen ein Jahr, für andere vom Feuer berührte Teile von Feuerungsanlagen zwei Jahre. Für hoch beanspruchte Verschleißteile der feuerfesten Auskleidung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche sechs Monate. Abweichend von § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 3 VOB/B beginnt für die Mängelbeseitigungsleistung an einem hoch beanspruchten Verschleißteil der feuerfesten Auskleidung keine neue Verjährungsfrist.
- 5 Erweisen sich Mängelrügen als unbegründet, so trägt der AG sämtliche uns hierdurch entstandenen Kosten.
- 6 Bei schuldhaft verursachten Mängeln leisten wir im Rahmen von § 13 Abs. 7 VOB/B Schadensersatz; dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des jeweils vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

## VII Haftung

- 1 Für unsere Haftung für Schäden bei schuldhaft verursachten Mängeln gilt VI 6 dieser AGB. Im Übrigen haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir haften ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten.
- 2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

## VIII Zahlung / Eigentumsvorbehalt

- 1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Skontovereinbarungen bedürfen einer gesonderten Regelung. Die Fälligkeit der Zahlungen richtet sich nach § 16 VOB/B, die Schlussrechnung wird jedoch spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 2 Vom AG gewünschte Zusatzleistungen, von uns nicht zu vertretende Wartezeiten sowie Mehrleistungen wegen unvorhersehbarer Umstände werden vom AG im Stundenlohn vergütet; bei solchen Stundenlohnarbeiten, zu deren Nachweis die Unterschrift unseres örtlichen Bauleiters oder dessen Vertreters genügt, werden vergütet:
  - Kosten für Hin- und Rückfahrten
  - die für Reise- und Arbeitszeit angefallenen Stunden gemäß unseren Tariflöhnen zzgl. Kostenaufschlag und Auslösung; letztere ist auch dann über ein Wochenende zu zahlen, wenn die Baustelle freitags beendet ist.
  - unsere tariflichen Zuschläge bei Überstunden an Sonn- und Feiertagen sowie bei Arbeiten unter Erschwernissen.
- 3 Wir sind zur Anpassung des Preises berechtigt, wenn und soweit wir nachweisen, dass sich unsere Arbeits-, Material- und Beförderungskosten sowie die auf die Vertragsleistungen bezogenen gesetzlichen Abgaben und Steuern - ausgenommen die Mehrwertsteuer - vom Zeitpunkt unseres Angebotes bis zur Durchführung der Leistung geändert haben. Erhöht sich hiernach der Gesamtpreis um mehr als 10%, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls er nachweist, dass der neue Preis marktunüblich ist.
- 4 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5 Sämtliche von uns gelieferten Bauteile und Materialien bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns gegen den AG zustehen.
- 6 Wir sind nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel zu akzeptieren. Nehmen wir sie im Einzelfall an, so geschieht dies erfüllungshalber, wobei der AG sämtliche Mehrkosten zu tragen hat.
- 7 Werden wir als Subunternehmer tätig, so tritt der AG in Höhe des Vertragspreises die gesamten ihm gegen seinen Auftraggeber zustehenden Ansprüche mit Abschluss des Vertrages erfüllungshalber an uns ab. Er verpflichtet sich, diese Abtretung unverzüglich seinem Auftraggeber anzuzeigen.
- 8 Für jede Nachfristsetzung/Mahnung berechnen wir eine Bearbeitungs- und Portopauschale von 10,00 € MwSt.

## **IX Schlussbestimmungen**

- 1 Soweit gesetzlich zulässig und mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Gerichtsstand des AN oder dem Ort der Baustelle zu klagen.
- 2 Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsgeschäften - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Die Unwirksamkeit, Unanwendbarkeit oder Lückenhaftigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr ist die unwirksame, unanwendbare oder lückenhafte Bestimmung, sofern keine gesetzliche Regelung besteht, durch diejenige Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.